

Gumbinner Kreisblatt

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mt. jährlich.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Besitzer und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis

pro 2 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 17.

Ausgegeben Gumbinnen, den 30. April.

1910

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 305. Remonteankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungskommission:

2. Mai 8 B. Schillehnen, Kr. Pillkallen,
4. Mai 8 B. Lasdehnen, Kr. Pillkallen,
6. Mai 8 B. Budweihen, Kr. Ragnit,
9. Mai 8 B. Kraupischken, Kr. Ragnit,
10. Mai 7,30 B. Spillen, Kr. Ragnit,
11. Mai 8 B. Ober-Eiffeln, Kr. Ragnit,
12. Mai 10,30 B. Wilschichten, Kr. Tilsit-Land,
13. Mai 8 B. Plaschken, Kr. Tilsit-Land,
14. Mai 7,30 B. Kaufhnen, Kr. Miederung,
17. Mai 8 B. Lappienen, Kr. Miederung,
17. Mai 4 B. Heinrichswalde, Kr. Miederung,
18. Mai 8,30 B. Jurgaitshen, Kreis Ragnit,
18. Mai 1 B. Skaisgirren, Kreis Miederung,
19. Mai 7 B. Gr. Aulowöhnen, Kr. Insterburg,
21. Mai 9,30 B. Saalan, Kr. Insterburg,
18. Juni 8 B. Tollmingkehnen, Kr. Goldap,
7. Juli 9 B. Wischwill, Kr. Ragnit,
11. Juli 8 B. Pittupönen, Kr. Tilsit-Land
12. Juli 7,30 B. Heydekrug,
18. Juli 7,30 B. Neufirch, Kr. Miederung,
20. Juli 8 B. Ragnit, Kr. Ragnit,
21. Juli 8 B. Lengwethen, Kr. Ragnit,
27. Juli 8 B. Brakupönen, Kr. Gumbinnen,
1. August 8 B. Stallupönen,
4. August 8 B. Willuhnen, Kr. Pillkallen,
5. August 8 B. Tilsit,
9. August 8,30 B. Neunischken, Kr. Insterburg.

Von der 2. Remontierungs-Kommission.

4. Mai 7 B. Blockinnen bei Didlaken,
6. Juli 9 B. Kl. Dombrowken, Kr. Angerburg,
28. Juli 8 B. Goldap,
9. August 7 B. Maggrabowa.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

Ausgenommen hiervon sind die Märkte Pelleningken, Gumbinnen, Mallwischken, Kussen, Pillupönen, Sodargen, Schirwindt, Schillehnen, Lasdehnen, Kraupischken, Ober, Eiffeln, Wilschichten, Plaschken, Jurgaitshen, Wischwill, Pittupönen, Neufirch, Ragnit, Lengwethen, Brakupönen, Stallupönen, Tilsit, Trempen und Blockinnen.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem

Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfhengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, harte, rindlederene Trense mit glattem, hartem Gebiß (keine Knebelrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Haut mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Hüllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 19. Februar 1910.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

Nr. 306. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Gumbinnen folgendes:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung (R.-Ges.-Bl. 1900 S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen. Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben. — Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. In den Räumen dürfen, abgesehen von Warenproben, nur Waren vorhanden sein, die feilgehalten werden.

§ 2. Sämtliche Betriebsräume müssen geräumig, während der Benutzung genügend erhellt sein und ebenso wie die Behälter für Arzneimittel stets ordentlich und sauber gehalten werden.

§ 3. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind, oder, soweit sie Schiebläden darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dicht schließende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr über-

lassen sind, müssen auf den Vorratsbehältern und Abgabegefäßen oder Umhüllungen über oder unter der sonstigen Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Tierheilmittel“ versehen sein.

§ 4. Die Behälter sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem lateinischen Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich einreihig und von anderen Waren getrennt zu ordnen.

§ 5. Arzneimittel, die gleichzeitig als Nahrungs- und Genussmittel dienen oder technische Verwendung finden, brauchen, wenn dieser Verwendungszweck überwiegt, nicht wie Arzneimittel bezeichnet und diesen nicht eingereiht zu werden.

§ 6. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren, ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in gesonderten Fächern desselben Behälters aufbewahrt werden und zwar auch in abgetheilten Mengen, falls die Ware in besonderen Umhüllungen oder in bezeichnete Papierbeutel eingeschlossen ist.

§ 7. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die Abgabe von Arzneimitteln erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen. Werden Arzneimittel in abgefaßter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet, ohne daß jedoch einreihige Aufstellung erforderlich ist, und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäß oder sonstigen Packung die deutliche deutsche Aufschrift des Inhaltes tragen.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet, nicht verdorben und nicht verunreinigt sein. Unter Bezeichnungen, die im deutschen Arzneibuch für Waren bestimmter Art angeführt worden sind, dürfen Waren anderer Art nicht feilgehalten, verkauft oder sonst an andere überlassen werden.

§ 9. Den Beschäftigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme von Waren zu.

§ 10. Auf Geschäfte, die ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landespolizeiverordnung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften (Amtsbl. 1906 S. 65 ff.).

§ 12. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Mai d. J. in Kraft. Mit demselben Tage wird die Polizeiverordnung vom 5. Mai 1903 (Amtsbl. 1903. S. 167) außer Kraft gesetzt.

Gumbinnen, den 5. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 307. Die Kreissparkasse Gumbinnen gibt Darlehne auf Wechsel aus.

Gumbinnen, den 25. April 1910.

Der Vorstand.

Nr. 308. Es sind gewählt:

Für die Gemeinde **Remmersdorf** Gutsbesitzer Otto Sinnhuber zum Gemeindevorsteher, Besitzer August Soldat zum I. Schöffen, Besitzer Otto Schroeder zum II. Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 22. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 309. Die Wahl des Besitzers Hermann Klaus in Remmersdorf zum Steuererheber für die gleichnamige Ortschaft habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 22. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 310. Anstelle des Oekonomierats Conradi in Traubenhagen ist der Gutsbesitzer Rudatis in Prubitzken zum Vorsitzender der staatlichen Kommission zur Abhaltung von Aufbehaltsprüfungen in Gumbinnen ernannt worden.

Gumbinnen, den 26. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 311. Es sind gewählt:

Für die Gemeinde **Uhuypöden** Besitzer Franz Weiß zum Gemeindevorsteher.

Für die Gemeinde **Gr. Berschkurren** Besitzer Franz Nickel zum Gemeindevorsteher.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 26. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 312. Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen die Lösungsscheine der Militärpflichtigen, die in diesem Jahre gelost haben, zugehen.

Ich erlaube, die Lösungsscheine **sofort** nach Eingang den betreffenden Militärpflichtigen auszuhändigen.

Die Lösungsscheine der inzwischen verzogenen Militärpflichtigen sind mit **unter Angabe des neuen Wohnortes sogleich zurückzusenden.**

Gumbinnen, den 26. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 313. Die **Druse** unter den Pferden des Vorwerks Wustrowitz ist **erloschen.**

Gumbinnen, den 23. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 314. Bei einem notgeschlachteten, dem Besitzer Gottlieb Grischkat in Radallnischen gehörigen Ochsen ist von dem beamteten Tierarzt auf Grund der Sektion Milzbrand festgestellt worden.

Gumbinnen, den 26. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 315. Ich weise darauf hin, daß die in der Anleitung zur Benutzung des Geißler'schen Apparates bei Feststellung des Raumgehaltes von Schankgefäßen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 (mitgeteilt durch Erlass vom 23. April 1884 — R. v. J. II. 2935, R. f. J. 5045 —) zitierten gesetzlichen Bestimmungen durch das Reichsgesetz vom 24. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 891) abgeändert sind. Die für den Gebrauch der kontrollierenden Beamten bestimmten Anweisungen sind daher entsprechend zu ergänzen.

An den vorhandenen Fehlergläsern die Marken für die neu zugelassenen Maßgrößen anzubringen, oder neue **Ergänzungsfehlergläser** beschaffen zu lassen, erscheint nicht erforderlich. Die Polizeibehörden werden vielmehr den Raumgehalt der neu zugelassenen Schankgefäße von 0,45, 0,35, 0,15, 0,05 mittels der alten Fehlergläser nach Augenmaß und nötigenfalls unter Zuhilfenahme des Maßstabes feststellen können.

Soweit es sich dagegen um die Beschaffung neuer Fehlergläser handelt, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die den neuen Maßgrößen entsprechenden Marken an den Gläsern angebracht sind. Nach einer mir vorliegenden Mitteilung hat die Firma E. Geißler & Co. (früher Ch. F. Geißler Sohn) hier selbst bereits eine große Anzahl von Fehlergläsern mit den neuen Einteilungen in den Handel gebracht.

Vorstehenden Ministerial-Erlass teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Gumbinnen, den 20. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 316. In dem Erlasse vom 23. Februar 1906 — S. 788 — (Fürjorgestatistik 1905 S. 47) ist zum Ausdruck gebracht, daß sich der § 9 Abs. 3 des Fürjorgeerziehungsgesetzes

gefasst nur auf die erstmalige Ueberführung des Fürsorgezöglings in eine Familie oder Anstalt beziehe. Der Erlass hat aber die Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Zurückführung entwichener Fürsorgezöglinge in die Anstalt pp. keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen, vielmehr auf die Fälle der Unentbehrlichkeit beschränkt. Wird diese Anordnung allerdings einschränkend ausgelegt und die erbetene Rechts- hilfe von der Polizei in der Regel abgelehnt, so kann die Zurückführung entlaufener Fürsorgezöglinge in die Anstalt oder die Dienst- oder Lehrstelle den Kommunalverbänden unter Umständen nicht nur große Schwierigkeiten verursachen, sondern für kleinere Anstalten, denen es an dem zur Ab- holung erforderlichen und geeigneten Personal fehlt, direct unmöglich sein. In Ergänzung des Erlasses vom 23. Februar 1906 bestimme ich daher, daß die Kommunalver- bände bei Entweichungen von Fürsorgezöglingen aus der Anstalt oder dem Dienst pp., sofern die Zurückführung durch das Anstaltspersonal oder die Dienst- pp. Herrschaft nicht ausführbar ist, berechtigt sind, die Hilfe der Polizei in An- spruch zu nehmen. Bei der Ueberführung sind die Vor- schriften der Nr. IV der Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz und des Erlasses vom 29. April 1902 (Min. Bl. S. 82) zu beachten. Die durch die Zu- rückführung entstehenden Kosten sind Kosten der Fürsorgeerziehung.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Herren Amtsvorstehern mit dem Ersuchen mit, etwaigen Requisitionen auf Zurückführung entlaufener Fürsorgezöglinge zu entsprechen.

Die durch die Zurückführung in die Anstalt oder die Dienststelle entstandenen Kosten sind bei den Kommunal- verbänden zur Erstattung zu liquidieren.

Gumbinnen, den 21. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 317. Verordnung betreffend das Hütewesen im Regierungsbezirke Gumbinnen.

I. Die Bedingungen für die Erteilung der Hütelerlaubnis.

1. Die **Hütelerlaubnis** darf nur für die **wirkliche Hütezeit**, längstens für die Zeit vom 15. Mai bis zum 1. November, gewährt werden.
2. Nur **Knaben**, nicht Mädchen darf die Hütelerlaubnis erteilt werden, und zwar nur solchen Knaben, welche am 15. Mai das erste Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht älter als 13 Jahre sind. Hieraus folgt, daß ein Knabe **höchstens** während **zweier** Sommer zum Hütedienst verwendet werden darf.
3. Jeder Knabe hat beim Nachsuchen der Hütelerlaubnis ein von dem Amtsvorsteher auszustellendes Zeugnis über die Armut der Eltern beizubringen.
4. Die die Hütelerlaubnis nachsuchenden Knaben müssen sich gut geführt, die Schule im Winter regelmäßig besucht haben und die ihrem Alter entsprechenden Schulkenntnisse nachweisen, d. h. mindestens ein Jahr der Mittelstufe, in zweiklassigen Schulen mindestens ein Jahr der ersten Klasse angehört haben.
5. Voll- und Halbwaifen sollen nur bei besonderen Verhältnissen einen Hütenschein erhalten.
6. Granulosekranken Kindern dürfen Hütenscheine nicht erteilt werden.
7. Es ist nicht gestattet, daß mehr als einem schulpflichtigen Knaben die Erlaubnis zum Hüten bei demselben Besitzer gewährt wird. Ausnahmen hiervon sind nur mit unserer Genehmigung zulässig.

II. Behörden, welche für die Erteilung der Hütelerlaubnis zuständig sind.

Den Hütelerlaubnischein erteilt der **Ortschulin- spector** derjenigen Schule, zu welcher der Knabe gehört, und zwar nur für eine Dienststelle innerhalb seines Orts- schulinspektionsbezirktes, in städtischen Schulen, für welche ein Ortschulininspector nicht vorhanden ist, die **Stadtschul- deputation** nach eingeholter Zustimmung des Kreis- schul-

inspektors, ebenfalls nur für eine Dienststelle innerhalb des städtischen Schulverbandes.

Den Hütelerlaubnischein für eine Dienststelle außer- halb des Ortschulininspektionsbezirktes, aber innerhalb des- selben Kreis- schulinspektionsbezirktes erteilt der **Kreis- schul- inspector**.

Die Hütelerlaubnis für eine Dienststelle innerhalb eines anderen Kreis- schulinspektionsbezirktes ist bei uns zu be- antragen.

III. Schul- und Kirchenbesuch der Hütelinder.

1. Mindestens in 6 Stunden wöchentlich haben die Hütelinder an dem Schulunterricht teilzunehmen, und zwar an zwei Tagen der Woche in den drei ersten Unterrichtsstunden. Die beiden Tage bestimmt der Kreis- schulinspector unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die Schulen seines Aufsichtskreises, wobei aber wenigstens für jede Ortschulininspektion Uebereinstimmung er- forderlich ist.
2. Die Dienstherren haben den Hütelindern die zur An- fertigung der Schularbeiten notwendige Zeit zu ge- wahren. Auch müssen sie sich verpflichten, dieselben mindestens zweimal im Monat an dem öffentlichen Gottesdienste teilnehmen zu lassen.

IV. Kontrolle der Hütelinder.

1. Der Lehrer hat ein gesondertes Verzeichnis der Hütel- kinder zu führen, den Schulbesuch derselben sorgfältig zu überwachen und erforderlichenfalls die Schulver- säumnislisten sofort einzureichen.
2. Der Lehrer hat den Unterricht der Hütelinder möglichst planmäßig zu gestalten und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß sie in den Hauptfächern, in der Re- ligion, im Lesen und Schreiben und im Rechnen in dem Maße fortschreiten, als dieses den Verhältnissen nach möglich ist.
3. Der Lehrer hat die Hütelinder auch bezüglich ihrer Führung stets im Auge zu behalten und sich ihrer erzieherisch besonders anzunehmen. Fälle von Leicht- fertigkeit und Rohheit, von Verwahrlosung oder groben sittlichen Vergehen hat er ohne Verzug zur Kenntnis des Ortschulininspektors bzw. der Stadt- schuldeputation zu bringen.
4. Der Ortschulininspector bzw. die Stadtschuldeputation hat ein besonderes Aktenstück über die Angelegen- heiten der Hütelinder zu führen, zu welchem auch die Ver säumnislisten gehören. Die letzteren sind alsbald nach ihrem Eingange zu prüfen und mit möglichster Beschleunigung der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung und Vollstreckung der Strafen zu übergeben. Wird in letzterer Beziehung vorschriftswidrig oder säumig verfahren, so ist hiervon von der Polizei- Aufsichtsb- hörde schleunigst Mitteilung zu machen.

Bei fortgesetzter Schulver säumnis oder dauernd mangelhafter Führung eines Hütel- indes ist von dem Rechte der Rücknahme des Hütescheines unnachsichtlich Gebrauch zu machen.

5. Die Schulinspektoren haben bei ihren Schulrevisionen den Angelegenheiten der Hütelinder ihre besondere Fürsorge zuzuwenden und beim Antreffen etwaiger Mißstände sogleich das Geeignete zu veranlassen.

V. Formular für Hütelerlaubnischeine.

1. Zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle sind die Hütel- erlaubnischeine gleichmäßig nach folgendem Formular auszustellen.

Hütelerlaubnischein.

Dem Schüler . . . geboren den . . . Sohn des (Stand) . . . welcher die Schule zu . . . besucht, sich gut geführt hat und die seinem Alter entsprechenden Schulkenntnisse besitzt, wird, nachdem durch Bescheinigung des . . . vom (Datum) . . . seine Bedürftigkeit nach- gewiesen ist, hiermit die Erlaubnis zum Hüten im Dienste

des für die Zeit vom 15. Mai bis 1. November d. Js. erteilt.
(Ort) (Datum)
Orts - Kreis Schulinspektor.

Zur Beachtung.

Der Dienstherr verpflichtet sich, den Knaben an den für die Hüteknaben festgesetzten wöchentlichen Schulstunden und zwar samstags regelmäßig zur Schule zu schicken, ihn mindestens zweimal im Monat an dem öffentlichen Gottesdienste teilnehmen zu lassen und ihn zur Erfüllung seiner Schulpflichten sowie zu einer ordentlichen Führung anzuhalten. Ihm ist eröffnet worden, daß die Hüteerlaubnis zurückgezogen werden wird, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden.

Solches bezeugt derselbe durch Namensunterschrift.

Zu den Akten genommen.

den 19. Lehrer.

2. Dieses Formular ist nach erfolgter Ausfüllung dem Lehrer zur Aufbewahrung bei den Schulakten einzuhandigen.

3. Außerdem ist dem Hüteknaben selbst eine Bescheinigung über die erhaltene Hüteerlaubnis auszustellen, die er aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Gumbinnen, den 12. März 1910.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verordnung der Kgl. Regierung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Gendarmen wollen streng darauf achten, daß nur die mit Erlaubnisbescheinen versehenen Schulknaben zu Hütediensten unter den genannten Bedingungen herangezogen werden. Gegen das unerlaubte Halten von Hüteknaben ist unmissverständlich einzuschreiten und dafür zu sorgen, daß Bestrafungen wegen Schulversäumnisse der Hüteknaben schnell und mit angemessener Strenge vollzogen werden.

Gumbinnen, den 27. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 318. Betrifft Ermittlung der Ueberschwemmungen und deren Schäden im Jahre 1910.

Infolge Anordnung der Herren Minister des Innern sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind die Ueberschwemmungen und deren Schäden fortan nicht mehr nach Fruchtarten sondern nach Acker- und Gartenländereien im ganzen anzugeben. Die bisher hiermit verbunden gewesene Erhebung der Hagelwetter fällt fort.

Zur Aufnahme der im laufenden Jahre vorkommenden Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden hat das Kgl. Preuß. Statistische Landesamt eine **Doppelpostkarte** (Zustellung und Erhebung) mit seinem **Ablösungsstempel** herstellen lassen, welche den **Guts- und Gemeindevorstehern** in den nächsten Tagen durch die **Post** zugehen wird.

Die angebotene Postkarte ist ordnungsmäßig und sorgfältig auszufüllen und mir bis zum **Jahreschlusse 1910** ohne **Freimarkte** zurückzusenden.

Wenn keine Ueberschwemmungen vorgekommen sind, so ist dies anzugeben oder die Karte zu durchstreichen. Sind dagegen mehr als eine Ueberschwemmung im laufenden Jahre vorgekommen, so ist für jede derselben eine besondere Karte auszufüllen. Die dazu nötigen Postkarten mit **Vordruck** sind von dem **Kgl. Preuß. Statistischen Landesamt** in **Berlin** mittelst **Postkarte (5 Pfg.)** zu fordern; das **Porto** wird erstattet.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich hiermit noch besonders, den gezeigten Termin genau einzuhalten.

Gumbinnen, den 27. April 1910.

Der Landrat.

Nr. 319. Gewerbe- und Betriebssteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1910 betreffend.

Den Guts- und Gemeindevorständen werden in den nächsten Tagen die Gewerbesteuerrollen, sowie die Betriebssteuer-Behelien für 1910 mittels Umschlages durch die Post zugehen.

Die Gewerbesteuerrollen sind während einer Woche öffentlich auszuliegen und der Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist. Die Zeit der Auslegung ist auf dem Titelblatt der Rolle zu bescheinigen und die **letzte demnächst aufzubewahren**.

In der Gewerbesteuerrolle haben die Guts- und Gemeindevorsteher zu dem hier veranlagten Steuerfoll noch den Betrag an Gewerbesteuer hinzuzusetzen, der auf die in der Gemeinde belegenen, aber auswärtig zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebe entfällt und der den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen direkt von den betreffenden Vorsitzenden der Gewerbesteuer-Ausschüsse des Veranlagungsortes mitgeteilt worden ist.

Die Guts- und Gemeindevorstände in deren Ortschaft auswärtig zur Gewerbesteuer veranlagte Betriebe belegen sind, haben eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Formulare anzufertigen und darin die Gewerbetreibenden mit den Steuerfälligen einzutragen, die von den auswärtigen Vorsitzenden mitgeteilt werden. Sobald diese Mitteilungen sämtlich eingegangen sind, ist die Spalte 7 der Nachweisung aufzurechnen und die Summe dem Steuerfoll in der Gewerbesteuerrolle am Schlusse unter meiner Unterschrift in folgender Weise hinzuzufügen.

Hierzu die Summe der auf die auswärtig veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeiträge mit . . . M ergibt für die Gemeinde N. N. ein Gewerbesteuerfoll von . . . M

N. N., den . . . ten . . . 1910.
Der Gemeindevorstand.
(Unterschrift.)

Gleichzeitig haben die betreffenden Gemeindevorstände mir bis zum 10. Mai d. Js. mitzuteilen, welche Steuerbeiträge ihrer Gemeinde für die auswärtig veranlagten Betriebe überwiesen worden sind.

Muster! Veranlagungsjahr 1910.

Nachweisung

der auf die in der Gemeinde N. N. belegenen, aber auswärtig veranlagten Betriebe entfallenden Gewerbesteuer-Teilbeiträge.

Laufende Nummer	Der Gewerbetreibende				Veranlagter jährlicher Steuerbetrag	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen hiervon	Bemerkungen.
	Sp. Nr. in der namentlichen Nachweisung	Name u. Vorname	Gewerbe	Wohnort			
1	2	3	4	5	6	7	8
1	11	A	Gewerbe-Manufaktur-Gewerbe-Summa	Steuerklasse II der Klasse III usw.	180	90	Geschäftsleitung in N. N.

Die Betriebssteuer ist durch den Ortserheber einzuziehen und sobald als möglich in einer Summe an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Den Guts- und Gemeindevorständen werden auch gleichzeitig die Benachrichtigungsschreiben über die Veranlagung zur Gewerbe- und Betriebssteuer für 1910 zugehen. Sie sind den Gewerbetreibenden sofort zuzustellen und die von dem zustellenden Beamten bescheinigten Behändigungsscheine mit binnen 8 Tagen zurückzureichen.

Gumbinnen, den 26. April 1910.

Der Vorsitzende der Steueranschlüsse der Gewerbe- und Betriebssteuern Klassen III und IV.

Nr. 320. Die Guts- und Gemeindevorsteher er- suche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt Verfügung vom 13. d. Mts. — Stück 15, Bd. Nr. 277 — nochmals dringend, die **Staatsteuerzuschriften für 1910** den Steuerpflichtigen, soweit es noch nicht geschehen ist, **sofort zuzustellen** und mir die **tabellarischen Bescheinigungen**, ordnungsmäßig ausgefüllt, **umgehend zurückzuzureichen**.

Gumbinnen, den 26. April 1910.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 321. **Der Zaaftenstand Mitte April 1910**
Regierungsbezirk Gumbinnen, Kreis Gumbinnen.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel durchschnittlich, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Veranlagungsbeamten abgegebenen Noten				
	Staat	Regierungsbezirk	1	2	3	4	5
Winterweizen	2,3	2,6		2	1	2	
Winterpelz (Dunkel)	2,2	—					
Winterroggen	2,5	3,1		1		4	
Wintertraps u. Haften	2,3	2,6					
Rlee	2,4	2,4		2		3	
Luzerne	2,5	2,7					
Wiesen mit künstlicher Düngung	2,7	2,8					1
Anderer Wiesen	2,9	2,9					2

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Nichtamtlicher Teil.

Am
Wittwoch, den 4. Mai
vormittags 9 Uhr

findet in **Rafenowken** ein

Holzverkaufstermin

statt, zunächst für **Mutholz** aus den **Beläufen**:

Wilpischen: Jg. 30 a: 63 fm
Ft.-Lgh. IV. Kl.,

Notz: Jg. 17 a: 70 fm
Ft.-Lgh. III., 38 IV.
Kl., Jg. 5 c: ca.
78 fm Ft.-Lgh. II.—
III. Kl.,

Bärensprung: Jg. 134 a: 120 fm
Ft.-Lgh. III., 137
IV. Kl.

Sodann für **Fichten-Brennholz**
aus dem **Nonnenfrankgebiet** in nn:

Wilpischen: 400 Kl., 170 + Kl.,
40 Kppl., 15 + Kppl.,

Notz: 3000 Kl., 1100 +
Kl., 1600 Kppl.,
185 + Kppl.,

Mittenwalde: 400 Kl., 40 + Kl.,
160 Kppl., 15 + K.,

Bärensprung: 1200 Kl., 450 +
Kl., 70 Kppl., 60
+ Kppl.

Königliche
Oberförsterei Tzulkinnen.

Geschirr- u. Tambourleder
sowie

echten Berger Cran
offizieren billigst

Gebr. Roszbacher
Gerberei und Lederhandlung,

Die Mutter



gibt dem Kinde das Beste, —
Nestlé's Malzcaffee.

Sämtliche Kleesaaten,

als **Rot-, Grün-, Weiß-, Gelb-**
klee, Luzerne, sowie sämtliche Gras-,
Gemüse- und Blumensamereien
offert in echter hochkeimfähiger
Qualität

Gustav Scherwitz, Saatgeschäft
Königsberg i. Pr., 5 Bahnhofstr. 5.
Bemerkte Offerten und Preisver-
zeichnisse stehen portofrei zu Diensten

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält jeder
eine Probe selbstgekeimter

Ahr-, Rhein- oder Moselwein

von **Gebr. Scherwitz**, Saatgeschäft
Königsberg i. Pr., 5 Bahnhofstr. 5.
Bemerkte Offerten und Preisver-
zeichnisse stehen portofrei zu Diensten

Tonkrippen

für
Vieh, Pferde und
Schweine
empfiehlt äußerst billig.

H. Zimmermann
Installations-Geschäft.

Strehel-Tinte empfiehlt
Jul. Hippel.

Ostpreussisches
Handels- und Sprach-Institut.
 Garantiert gründlichste theoretische und praktische
Ausbildung
 zur Buchhalterin, Kassiererin, Bureaubeamtin, Maschinenschreiberin, Stenographin, zum Bankbuchhalter, Güter-Kontrollanten, Sekretär usw.
 Vorbereitung zum Reichsbank-Examen
 Anmeldungen werden noch entgegen genommen.
A. Kristukat,
 Handelslehrer, Bücherrevisor und Sachverständiger.
Brauereistraße 11 b I Treppe.
 Unterricht auch nach Geschäfts-Schluss. Zeugnis Für Stellung wird evtl. gesorgt.
 Einzelunterricht.

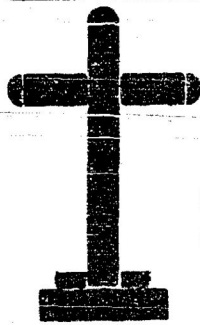
Tagesunterricht. Abendunterricht.

Bildschön

macht ein rosiges jugendfrisches Antlitz und ein reiner, zarter schöner Teint. Alles dies erzeugt:

Stiefenpferd - Lilienmilch - Seife von Bergmann & Co., Radebeul
Preis à Stück 50 Pf., ferner macht der
Lilienmilch - Cream Dada rote und spröde Haut in einer Nacht weiß u. sammetweich. Tube 50 Pf. bei
A. Aurisch, Arthur Lindtner, Otto Lackner, Victor Fichtner, Max Olivier, Conrad Fast und Apotheke zur Altstadt.

BERG 20jährige Garantie
 Größte Tonfülle
 von **335.—** **PIANINOS**
 an
 Kreuzsaitige, starke Eisenkonstruktion.
 Bequemste Ratenzahlung ohne Preiserhöhung.
 Auf Wunsch Probefahrt durch ganz Deutschland.
 Man verlange Preisliste u. Spezial-Modelle kostenlos u. frei.
Plano - Industrie BERG & Co, Berlin C 38,
 Niederwallstraße 16.



Grabgitter
Grabkreuze
Grabrahmen

in erstklassiger Ausführung nach neuesten Modellen empfehlen und bitten um frühzeitige Bestellung

Vereinigte Maschinenfabriken.

Grundstückbesitzer!

Wollen Sie ein Grundstück, Geschäft etc. verschwiegen und günstig kaufen oder verkaufen, suchen Sie Hypotheken oder Teilhaber, so wenden Sie sich an die Deutsche Reals - Verkaufs - Centrale Berlin C 19, Unterwasserstraße 7.
Besuch und Besichtigung kostenlos.
Vertreter in den nächsten Tagen anwesend.

Herren,

welche vorzeitig die Abnahme ihrer besten Kraft wahrnehmen, wollen sich meinen Prospekt gratis kommen lassen
E. Herrmann, Apotheker
 Berlin NO 45, Neue Königstraße 2